

Amtsblatt

für den Landkreis Forchheim

Nr. 6

Mittwoch, 1. März 1989

Preis: 35 Pfg.

1.

Nachruf

Am 26. Februar 1989 verstarb im Alter von 74 Jahren unser früherer Mitarbeiter

Josef Wäldele

Herr Wäldele war seit September 1945 beim Landratsamt beschäftigt; bis zu seinem Ausscheiden im Februar 1977 war Herr Wäldele in erster Linie im Bereich des zivilen Bevölkerungsschutzes wie des Katastrophenschutzes tätig.

Wir betrauern den Tod dieses allseits beliebten und geschätzten ehemaligen Mitarbeiters.

Forchheim, 26. Februar 1989

Landratsamt

gez. Wolfgang Thiel
Personalratsvorsitzender

gez. Otto Ammon
Landrat

2.

3/33 - 324

Verordnung über den geschützten Landschaftsbestandteil „Sommerleite“ in der Gemarkung Buckenhofen, Stadt Forchheim, Landkreis Forchheim vom 23. Februar 1989

Auf Grund von Art. 12 Abs. 1 und 3 in Verbindung mit Art. 9 Abs. 4, Art. 45 Abs. 1 Nr. 4, Art. 37 Abs. 2 Nr. 3 und Art. 26 Abs. 1 des Bayerischen Naturschutzgesetzes - BayNatSchG - (BayRS 791 - 1 - U), zuletzt geändert durch § 7 des Gesetzes vom 16. Juli 1986 (GVBl S. 135), erläßt das Landratsamt Forchheim als untere Naturschutzbehörde folgende, mit Schreiben der Regierung von Oberfranken vom 16.2.1989, Nr.:820 - 8632 d, genehmigte Verordnung:

§ 1

Schutzgegenstand

Der in der Gemarkung Buckenhofen, Stadt Forchheim, gelegene Talzug „Holdergraben“, der nach dem Feuerwehrgerätehaus des Stadtteiles Buckenhofen beginnt und sich in nordwestlicher Richtung bis zum Staatsforst „Untere Mark“ ausdehnt, wird in den in § 2 festgelegten Grenzen unter der Bezeichnung „Sommerleite“ als Landschaftsbestandteil nach Art. 12 Abs. 1 BayNatSchG geschützt.

§ 2

Schutzgebietsgrenzen

(1) ¹Der geschützte Landschaftsbestandteil hat eine Größe von ca. 2 ha. ²Er besteht aus den Grundstücken Fl.Nr. 25, 25/2

Inhaltsverzeichnis

1. Nachruf
2. Verordnung über den geschützten Landschaftsbestandteil „Sommerleite“ in der Gemarkung Buckenhofen, Stadt Forchheim, Landkreis Forchheim vom 23. Februar 1989
3. Verordnung über den geschützten Landschaftsbestandteil „Feuchtgebiet bei Schlammersdorf“ in der Gemarkung Schlammersdorf, Gemeinde Hallerndorf, Landkreis Forchheim vom 21. Februar 1989

und 28 und Teilflächen der Grundstücke Fl.Nr. 20/8, 20/9, 22 (Weg), 26, 27 und 29 der Gemarkung Buckenhofen, Stadt Forchheim.

(2)¹Der geschützte Landschaftsbestandteil ist in einer Karte im Maßstab 1 : 2 500 eingetragen. ²Die Karte (Anlage) ist Bestandteil dieser Verordnung.

§ 3

Schutzzweck

Zweck der Unterschutzstellung ist es,

1. den für den Bestand und die Entwicklung der Pflanzen- und Tierwelt notwendigen Lebensraum zu bewahren,
2. die Vorkommen der seltenen Pflanzen- und Tierarten vor nachteiligen Eingriffen zu schützen,

3. das wertvolle Feuchtgebiet mit seinen vielfältigen Vegetationsstrukturen zu erhalten.

§ 4

Verbote

(1) ¹Es ist gemäß Art. 12 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG verboten, ohne Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde den geschützten Landschaftsbestandteil zu entfernen, zu zerstören oder zu verändern.

²Es ist vor allem verboten,

1. die gegenwärtige Vegetation durch kulturtechnische Maßnahmen, insbesondere durch Umbruch und Entwässerung zu verändern,
2. die Fläche zu beweiden,
3. die Lebensbereiche (Biotope) der Pflanzen und Tiere zu zerstören oder nachteilig zu verändern, insbesondere durch Herbizide (Unkrautbekämpfungsmittel), Insektizide (Schädlingsbekämpfungsmittel), mineralische Dünger oder übermäßige Gülledüngung,
4. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile abzuschneiden, abzupflücken, aus- oder abzureißen, auszugraben, zu entfernen, zu beschädigen oder deren Wurzeln, Knollen oder Zwiebeln auszureißen, auszugraben oder mitzunehmen,
5. freilebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Eier, Larven, Puppen oder sonstigen Entwicklungsformen sowie Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten wegzunehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
6. die Pflanzen- und Tierwelt durch standortfremde Arten zu verfälschen sowie Pflanzen einzubringen und Tiere auszusetzen,
7. Bodenbestandteile abzubauen, den Boden zu verdichten oder die Bodengestalt durch Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen und Bohrungen oder in sonstiger Weise zu verändern,
8. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten oder zu ändern, auch wenn hierfür keine öffentlich-rechtliche Genehmigung (Baugenehmigung) erforderlich ist,
9. Sachen jeder Art im Gelände zu lagern oder das Gelände zu verunreinigen,
10. zu zelten, zelten zu lassen oder zu lagern,
11. Feuer anzumachen,
12. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen mit Kraftfahrzeugen aller Art oder mit Wohnwagen zu fahren oder diese abzustellen,
13. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen,
14. aus oberirdischen Gewässern über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen, zu Tage zu fördern, zu Tage zu leiten oder abzuleiten oder unterirdisch Wasser zu entnehmen,
15. die natürlichen Wasserläufe und Wasserflächen einschließlich deren Ufer, den Grundwasserstand oder den Zu- und

Ablauf des Wassers zu verändern oder neue Gewässer anzulegen,

16. Straßen, Wege, Pfade, Stege oder Plätze neu anzulegen oder bestehende zu verändern,
17. Leitungen zu errichten oder zu verlegen,
18. eine andere als nach § 5 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben,
19. den Baum- oder Strauchbestand zu beschädigen oder zu beseitigen,
20. Bodendecken und Pflanzenwuchs abzubrennen,
21. Hunde frei laufen zu lassen, ausgenommen Jagdhunde beim Einsatz nach § 5 Nr. 1 dieser Verordnung.

(2) Nach Art. 26 Abs. 1 BayNatSchG ist es verboten, auf der Fläche des geschützten Landschaftsbestandteiles zu reiten.

§ 5

Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten dieser Verordnung sind:

1. Die rechtmäßige Ausübung der Jagd sowie Maßnahmen des Jagdschutzes,
2. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des geschützten Landschaftsbestandteils von der unteren Naturschutzbehörde veranlaßten Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen,
3. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Landschaftsbestandteils hinweisen, oder von Wegmarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung der unteren Naturschutzbehörde erfolgt,
4. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung auf bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen in der bisherigen Art und im bisher üblichen Umfang; es gilt jedoch § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 3,
5. unaufschiebbare Sicherungsmaßnahmen, die zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leben, Gesundheit oder bedeutende Sachwerte erforderlich sind,
6. die Wartung, Unterhaltung, Instandsetzung der bestehenden Freileitung der Energieversorgung Oberfrankens und die aus Sicherheitsgründen notwendigen Gehölzschnittmaßnahmen,
7. Maßnahmen aufgrund öffentlich-rechtlicher Verpflichtungen zur Unterhaltung des Holdergrabens unter Berücksichtigung der Interessen des Landschaftsschutzes, der Ökologie und des Wasserhaushaltes, soweit sie dem Schutzzweck des § 3 nicht entgegenstehen.

§ 6

Genehmigung

(1) Die Genehmigung nach § 4 kann erteilt werden, wenn

1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Genehmigung erfordern,

2. die Befolgung der Verbote zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des BayNatSchG, insbesondere mit den Zwecken des geschützten Landschaftsbestands vereinbar ist, oder
3. die Befolgung des Verbots zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.

(2) ¹Die Genehmigung kann unter Auflagen, Bedingungen oder befristet erteilt werden. ²Zur Gewährleistung der Erfüllung dieser Nebenbestimmungen kann eine angemessene Sicherheitsleistung gefordert werden.

(3) ¹Zuständig für die Erteilung der Genehmigung ist das Landratsamt Forchheim als untere Naturschutzbehörde. ²Im übrigen gilt Art. 49 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 5 BayNatSchG entsprechend.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig den geschützten Landschaftsbestandteil entfernt, zerstört oder verändert, insbesondere einem

Verbot des § 4 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1 bis 21 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

(2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Nebenbestimmung in Form der Auflage zu einer Genehmigung nach § 6 Abs. 2 dieser Verordnung nicht nachkommt.

(3) Nach Art. 52 Abs. 2 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu zwanzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich, nach Art. 52 Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 2 Nr. 3 BayNatSchG mit Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark, wer fahrlässig dem Verbot des § 4 Abs. 2 dieser Verordnung über das Reiten zuwiderhandelt.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Forchheim in Kraft.

Forchheim, den 23. Februar 1989

gez. Ammon, Landrat

